

Satzung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alumni- und Förderverein fbbS Höchst“. Das Kürzel fbbS steht für „für berufsbegleitend Studierende“.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der berufsbegleitenden und berufsorientierten Hochschulbildung und der selbstlosen Hilfe für im Beruf stehende Studierende oder solche, die ein berufsbegleitendes Studium anstreben. Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

1. Der Verein fördert ideell und materiell die Entwicklung der akademischen Bildung Berufstätiger und ihrer Beteiligung an Lehre und Forschung durch entsprechende
 - a. Beratungs- und Informationsveranstaltungen an Schulen, für Hochschulverwaltungen, Fachbereiche und berufstätige Studierende sowie Studieninteressenten,
 - b. Erstellung und Zurverfügungstellung von Erfahrungsberichten,

Satzung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.

- c. Best Practice-Beispielen einschließlich Entwicklungen mit dem europäischen und internationalen Ausland.
2. Der Verein bedient sich zur Umsetzung der unter 1 genannten Maßnahmen seiner Mitglieder aus ehemals Studierenden, aktuell berufsbegleitenden Studierenden und weiteren fördernden dem Auftrag des Vereins verpflichteten Mitgliedern, welche selbstlos ihr Erfahrungswissen mit einem berufsbegleitenden Studium in einschlägigen Fachrichtungen wie auch durch ihre berufliche Erfahrung einbringen.
3. Hierzu organisiert der Verein
 - a. wissenschaftliche Veranstaltungen,
 - b. Vorträge,
 - c. Arbeitsgruppentreffen,
 - d. Veranstaltungen zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch.
4. Mit Bezug auf den gesetzlichen Auftrag staatlich anerkannter Hochschulen zur Förderung derartiger Vereinigungen werden auch diese sowie weitere Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, den Medien und der übrigen Öffentlichkeit hierbei in die Aufgaben vom Verein eingebunden. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die einer dauerhaften Verbindung von Forschung, Lehre und Berufspraxis dienlich sind.
5. Neben der allgemeinen Information und Beratung breiter Kreise interessierter Berufstätiger sieht es der Verein als seine Aufgabe an, individuelle hilfsbedürftige berufstätige Studierende, z.B. bei während des Studiums auftretender Arbeitslosigkeit, unverschuldeten

Satzung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.

Schicksalsschlägen, mangelnder Vereinbarkeit von Familie, Hochschulausbildung und Beruf oder Überforderung, beratend zu betreuen und ideell sowie finanziell auf Antrag zu unterstützen. Zur Verwirklichung gibt sich der Verein entsprechende Vergabe- und Förderrichtlinien, benennt selbstlos und ehrenamtlich tätige Berater aus seinem Mitgliederkreis und bemüht sich um das Einwerben von entsprechenden zweckgebundenen Fördermitteln und Spenden.

6. Die finanzielle Unterstützung erfolgt im Rahmen von Stipendien, die durch den Vorstand nach Prüfung und unter Berücksichtigung der in 5. genannten Förderrichtlinien vergeben werden. Durch die Stipendien wird der Nutzen für die Allgemeinheit dahingehend erhöht, dass das Bildungsniveau und damit die Attraktivität des Standorts Deutschland steigt.
7. Der Verein informiert die interessierte Öffentlichkeit über seine Angebote und Leistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins

Satzung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.

fremd sind begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre schriftliche Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b. durch Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand,
 - c. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines schweren Verstoßes. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Grundregeln des Vereins verletzt, oder mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.
4. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

Satzung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft wenigstens einmal jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Der oder die Vorsitzende stellt zu Beginn die

Satzung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.

Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

4. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der oder die Vorsitzende die Mitgliederversammlung schließen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfberichts der Rechnungsprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. die Festsetzung des Jahresbeitrags,
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Abwesenheit von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied, geleitet.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist

Satzung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.

schriftlich und geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, im Falle von Wahlen entscheidet das Los.

8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Sitzungsniederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Das weitere Mitglied gehört dem erweiterten Vorstand an. Vorstand im Sinne §26, Abs. 2 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt ist jeweils ein Vorstandmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes soll für den Rest seiner

Satzung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.

Amtszeit eine Ersatzwahl stattfinden.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er wird von dem oder der Vorsitzenden schriftlich einberufen.
5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen einladen.
6. Der Vorstand legt die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen. Er hat jährlich Rechenschaft zu legen.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit und Abwesenheit des oder der Vorsitzenden entscheidet die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Die Verfügungsgewalt über die dem Verein gehörenden Bankkonten liegt bei dem Schatzmeister. Der Schatzmeister ist befugt, Vollmachten über ein Bankkonto oder über alle Bankkonten des Vereins an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu erteilen.

§ 9

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Wiederwahl ist unzulässig.

Satzung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10

Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung ist durch den Vorstand dem Amtsgericht Frankfurt zu übersenden.
2. Für die Abwicklung gilt der Verein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen
 - b. Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern des Vereins zu erfüllen
 - c. Das Restvermögen des Vereins nach Vereinnahmung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten gemäß a) und b) an einen anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen.
3. Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung wird zwei Tage nach der ersten Veröffentlichung rechtswirksam. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung von Ansprüchen aufzufordern. Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach der öffentlichen

Satzung des Alumni- und Fördervereins fbbS Höchst e.V.

Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Studentenhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Beurkundung

Die durch die Organe des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12

Schlussbestimmung

Die Gründungsversammlung wählt den ersten Vorstand.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 13.08.2007 beschlossen.